

IPRA Conference
Building Sustainable Futures – Enacting Peace and Development
University of Leuven, Belgium
15 – 19 July, 2008

IPRA Peace History Commission

Session 8
Conscience, Activism, and Legacy: A Biographical Approach to World War II COs

Martyr for peace?

The German protestant conscientious objector Hermann Stöhr (1898 – 1940)

by

Christian Scharnefsky, M.A.

PhD candidate
Freie Universität Berlin

I

Kriegsdienstverweigerung im nationalsozialistischen Deutschland war die Sache einer sehr kleinen Minderheit und vor allem eine Frage auf Leben und Tod. Ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gab es nicht, viele potentielle Kriegsdienstverweigerer – aktive Pazifisten und politische Gegner des Nationalsozialismus – hatten zudem schon vor der Wiedereinführung der Allgemeinen Wehrpflicht im März 1935 das Land verlassen oder waren in Konzentrationslagern interniert. Darüber hinaus war Kriegsdienstverweigerung nicht einmal als eigener militärischer Straftatbestand definiert, sondern wurde bis Kriegsbeginn wie Fahnenflucht behandelt, für die in Friedenszeiten immerhin noch Gefängnisstrafe möglich war.

Mit dem Tage der Mobilmachung am 26. August 1939 trat jedoch die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ in Kraft, die das neue Delikt der „Wehrkraftzersetzung“ einführte, worunter neben Kriegsdienstverweigerung auch Anti-Kriegs-Propaganda oder Selbstverstümmelung fielen. Alle Arten von „Wehrkraftzersetzung“ wurden als aktive, zielgerichtete Handlungen gegen Volk und Staat – und nicht etwa auch als mögliche Formen der passiven Verweigerung – verstanden und daher vom zuständigen Reichskriegsgericht in Berlin in aller Regel mit dem Tode bestraft. Insgesamt wurden von 1939 bis 1945 etwa 250 Kriegsdienstverweigerer zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die weitaus größte Gruppe unter ihnen waren Mitglieder der Zeugen Jehovas, aber es gab auch einige Katholiken, Quäker und Adventisten.¹

Demgegenüber ist bisher nur ein einziger deutscher evangelischer Kriegsdienstverweigerer bekannt, der während des Zweiten Weltkrieges vor dem Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde: Dr. Hermann Stöhr (1898 – 1940).² Zu Lebzeiten hatte Hermann Stöhr zu keinem Zeitpunkt auf die Unterstützung oder auch nur den Respekt der Kirche für seine Kriegsdienstverweigerung hoffen dürfen, und nach 1945 blieb die Erinnerung an ihn jahrzehntelang nur die Sache seiner Familie und Freunde. Erst seit 1998 ist in Berlin ein kleiner Platz nach ihm benannt, und seit 2006 zählt ihn die Evangelische Kirche zu ihren „Märtyrern des 20. Jahrhunderts“.³

¹ Vgl. Garbe, Verweigerung.

² Die grundlegende Studie zu Hermann Stöhr ist immer noch Röhm, Sterben. Vgl. außerdem – darauf zurückgreifend – Braun, Hermann Stöhr und Bredemeier, Kriegsdienstverweigerung, S. 151 – 164.

³ Vgl. Röhm, Stöhr.

Am Beispiel Hermann Stöhr läßt sich zum einen zeigen, wie einsam die wenigen Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkrieges in Deutschland waren. Zum anderen wird deutlich, wie ambivalent das Bild der Kriegsdienstverweigerer jener Jahre bis heute in der öffentlichen Erinnerung der Deutschen geblieben ist.

Der Beitrag gibt einen Überblick über den Lebensweg Hermann Stöhrs und versucht, die Motive für seine Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung aus seiner Biographie heraus nachzuvollziehen: Warum wählte er freiwillig den Weg in den sicheren Tod, ohne mit seinem Opfergang politische Ziele zu verbinden, also etwa Widerstand leisten oder ein öffentliches Zeichen gegen das NS-Regime setzen zu wollen?

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Evangelische Kirche im nationalsozialistischen Deutschland ihrem Glaubensbruder Hermann Stöhr keine Hilfe gewährte, sondern sein Schicksal mit Schweigen überging, und wie sich die Einstellung der Evangelischen Kirche zur Kriegsdienstverweigerung in Deutschland nach 1945 gewandelt hat. Vor allem ist es auch aufschlußreich, zu untersuchen, wie es dazu kam, daß das Berliner Landgericht im Dezember 1997 das Todesurteil gegen Hermann Stöhr von 1940 als eines der ersten gegen einen Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkrieges aufgehoben hat, und welche Initiativen es gab und gibt, die Erinnerung an Hermann Stöhr öffentlich wachzuhalten.

Am Ende stehen einige Gedanken zu der Frage, ob Hermann Stöhr ein „Märtyrer für den Frieden“ war und ob er Vorbild für heutige Christen, Pazifisten oder Kriegsdienstverweigerer sein kann.

II

Hermann Stöhr wurde am 4. Januar 1898 in Stettin als jüngstes von vier Kindern eines Zollsekretärs geboren. Nach dem Abitur am Stettiner Gymnasium meldete er sich im November 1914 – noch nicht ganz 17 Jahre alt – in Wilhelmshaven freiwillig zur Kriegsmarine. Er wurde im Marineverwaltungsdienst ausgebildet und diente zuletzt als Marinezahlmeister auf dem Schlachtkreuzer „Göben“, der im Schwarzen Meer zur Unterstützung der verbündeten Türkei gegen die russische Flotte operierte. Von 1919 bis 1922 studierte er dann Volkswirtschaft, Öffentliches Recht und Sozialpolitik in Kiel, Berlin und

Rostock und schloß mit der Promotion zum Doktor der Staatswissenschaften ab. Ursprünglich hatte er seine Dissertation über die im Ersten Weltkrieg versenkte Tonnage schreiben wollen, beschäftigte sich dann aber mit der „Auslandshilfe“ für die hungernde Bevölkerung in Mittel- und Osteuropa nach 1918, wobei er besonders die Verteilung der Hilfsgüter in Deutschland untersuchte. Dieser Wechsel des Dissertationsthemas mag ein erstes Indiz dafür sein, daß bei Hermann Stöhr – ausgelöst durch seine Kriegserfahrungen, über die allerdings keine Einzelheiten bekannt sind – zu Beginn der 1920er Jahre eine geistige Neuorientierung hin zu radikalem Pazifismus und Völkerverständigung einsetzte, die ihren deutlichsten Ausdruck schließlich in der Zusammenarbeit mit Friedrich Siegmund-Schultze fand.

Friedrich Siegmund-Schultze (1885 – 1969) war eine zentrale Figur der Ökumene und der christlichen Friedensbewegung der Zwischenkriegszeit.⁴ Er gehörte zu den Mitbegründern des Weltbundes für die Freundschaftsarbeit der Kirchen (1914) sowie des Internationalen Versöhnungsbundes und seines deutschen Zweiges (1919), für den er auch die Zeitschrift *Die Eiche* herausgab. Darüber hinaus hatte Friedrich Siegmund-Schultze bereits 1911 seine sichere Stellung als Hofprediger Kaiser Wilhelms II. aufgegeben und im Berliner Elendsviertel um den damaligen Schlesischen Bahnhof (heute Ostbahnhof) die „Soziale Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost“ ins Leben gerufen, die nach dem Vorbild der englischen „Settlement“-Bewegung Arbeiter und Akademiker zusammenführen sollte, indem sie u.a. Volkshochschulkurse anbot, Jugendgerichtshilfe leistete und seit 1922 vor den Toren Berlins auch ein Kinderheim betrieb. Hermann Stöhr wurde im November 1923 Hilfssekretär in der Berliner Geschäftsstelle des Versöhnungsbundes sowie der Zeitschrift *Die Eiche* und arbeitete außerdem als Sprachlehrer für die Volkshochschulkurse der „Sozialen Arbeitsgemeinschaft“. Als Mitarbeiter des Versöhnungsbundes vertrat Hermann Stöhr die Organisation im 1921 gegründeten „Deutschen Friedenskartell“⁵ und knüpfte auch Kontakte zur ökumenischen Friedensbewegung in anderen Ländern. Im Mai 1925 mußte er seinen Posten jedoch aufgeben, da die Geschäftsstelle des Versöhnungsbundes und der *Eiche* von Berlin nach Leipzig verlegt wurde und als Folge der Inflation kein Geld mehr zur Verfügung stand, um einen hauptamtlichen Sekretär zu bezahlen.

Erst ein Jahr später fand Hermann Stöhr eine neue Anstellung als „Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter“ bei der Wohlfahrtsabteilung des Centralausschusses für die Innere Mission in Berlin, der Koordinationsstelle für die evangelische Sozialarbeit in Deutschland, die auch eine

⁴ Vgl. Grotefeld, Friedrich Siegmund-Schultze.

⁵ Vgl. Lütgemeier-Davin, Pazifismus.

engere internationale Zusammenarbeit diakonischer Einrichtungen anstrebte. Um den grenzüberschreitenden fachlichen Austausch zu erleichtern, erhielt Hermann Stöhr deshalb den Auftrag, eine vergleichende Übersicht über „Die Wohlfahrtsgesetzgebung in den außerdeutschen Staaten Europas“ zu erstellen, die er nach zweijähriger akribischer Arbeit 1928 fertigstellte. Daneben arbeitete er auch als Geschäftsführer und Dozent an der Wohlfahrtsschule des Johannesstiftes in Spandau – und erzielte durch diese drei beruflichen Tätigkeiten das höchste Einkommen, das er je erhalten sollte. Zugleich war die Arbeit bei der Inneren Mission seine letzte regelmäßige Beschäftigung, die jedoch schon im Dezember 1928 ihr Ende fand. Stöhrs befristeter Vertrag wurde nicht verlängert, und man kann annehmen, daß dabei neben persönlichen auch politische Gründe eine Rolle spielten: Zum einen galt Hermann Stöhr in den Augen seiner Vorgesetzten zwar als sehr gewissenhaft, aber auch als einzelgängerisch und schwierig im Umgang, zum anderen hatte er im Sommer 1928 eine private Reise nach Polen unternommen, um sich über die Lage der Evangelischen Kirchen in den ehemals deutschen (und nun polnischen) Gebieten zu informieren. Über diese Reise hatte er anschließend einige Artikel in kirchlichen Blättern veröffentlicht, die für einigen Aufruhr sorgten, denn Stöhr erkannte darin zwar die prekäre Lage der deutschen evangelischen Gemeinden in Polen an, gab ihnen aber auch ein wenig selbst die Schuld daran und trat für eine vorbehaltlose Anerkennung des polnischen Staates ein. Führende Vertreter der Evangelischen Kirche in Polen reagierten empört und übten – vermutlich – auch indirekt Druck aus, Hermann Stöhr nicht länger in kirchlichen Diensten zu beschäftigen.

Seit 1931 lebte Hermann Stöhr wieder gemeinsam mit seiner Mutter (der Vater war 1928 gestorben) und seiner unverheirateten Schwester im Elternhaus in Stettin und führte die unsichere Existenz eines freien Publizisten, der für seine Artikel, Broschüren und Bücher zu Themen der Ökumene und der Friedensarbeit kaum einmal ein Honorar erhielt oder einen Verleger fand. Ein kurzer Lichtblick war zuvor ein Stipendium gewesen, das es Hermann Stöhr erlaubt hatte, von Januar bis Herbst 1930 in den USA in Erweiterung seines Dissertationsthemas über die „Amerikanische Auslandshilfe 1812 – 1930“ zu recherchieren. Er wußte wohl, daß die Aktionen der Vereinigten Staaten – von der Hilfe für Erdbebenopfer in Venezuela 1812 über die Nahrungsmittelhilfe für das kriegszerstörte Europa nach 1918 bis hin zu Hilfsmaßnahmen in China 1930 – nicht immer nur aus edlen Beweggründen erfolgt waren, glaubte aber, mit seiner Studie zeigen zu können, „daß die Beziehungen von Volk zu Volk nicht nur Raum haben für ein Übervorteilen und Herrschen, sondern auch für ein Helfen und

Dienen.“⁶ Das umfangreiche Buch erschien 1936 im „Ökumenischen Verlag Stettin“ – einem Verlag, den Hermann Stöhr selbst gegründet hatte und dessen finanzielle Hintergründe bis heute rätselhaft bleiben, zumal in ihm nur Stöhrs eigene Werke veröffentlicht worden sind. Wahrscheinlich kam das Geld aus dem „Ökumenischen Kreis“, den Hermann Stöhr in Stettin ins Leben gerufen hatte und der ihm auch Rückhalt in den politischen Auseinandersetzungen mit seiner Kirche und bei seiner Kriegsdienstverweigerung bot.

III

Hermann Stöhr erkannte als einer der wenigen früh die Gefahren des Nationalsozialismus, und auch wenn er nicht zum aktiven Widerstand aufrief, so forderte er doch von seiner Kirche schon 1933 Prinzipienfestigkeit, politische Unabhängigkeit und vor allem ein entschiedenes geistlich-seelsorgerisches Eintreten für die politisch Verfolgten. Ein erstes Beispiel dafür ist der Brief an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin vom 27. Mai 1933, in dem Stöhr dagegen protestierte, aus Anlaß des Albert-Leo-Schlageter-Gedenktages – der an den Tod eines nationalsozialistischen „Märtyrers“ im Kampf gegen die französische Besetzung des Ruhrgebietes 1923 erinnerte – die kirchlichen Gebäude mit der Kirchenfahne zu beflaggen, wie es die staatlichen Gebäude mit der Hakenkreuzfahne wurden. Stöhr stellte fest, daß der Flaggenerlaß „nichts vom Geiste Christi“ widerspiegle und erinnerte halb ironisch daran, daß der Evangelische Oberkirchenrat „nicht Filiale der NSDAP, sondern Teil der einen Kirche“ sei.⁷ Am 31. Juli 1933 richtete Hermann Stöhr ein weiteres Schreiben an die Kirchenleitung in Berlin. Darin formulierte er Fürbitten „für alle die, die gegenwärtig benachteiligt und verfolgt werden, gleicherweise ob sie in Irrtum oder Unrecht befangen sind oder nicht, ob es sich um Kommunisten, Sozialisten oder Pazifisten, um Christen oder Juden handelt.“⁸ Die Kirchenleitung solle sich diesen „Gemeinsamen Gebetsanliegen“ anschließen, außerdem fragte Stöhr an: „Ist für evangelische Seelsorger unter den 18.000 Insassen der Konzentrationslager des Deutschen Reiches gesorgt?“⁹

Eine Antwort auf den ersten wie auf den zweiten Brief erhielt Hermann Stöhr nicht. Stattdessen holte die Kirchenleitung Auskünfte über ihn ein, und der Stettiner Konsistorialrat bescheinigte Stöhr im Oktober 1933 dann auch erwartungsgemäß „ein übersteigertes, etwas schablonenhaftes Gerechtigkeitsempfinden, von dem aus er sich häufig in Einzelheiten sogar

⁶ Stöhr, Amerika, S. 326.

⁷ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 110.

⁸ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 117.

⁹ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 116.

zum Verfechter der Feinde unseres Volkes berufen fühlt“, sowie „eine kurzschlüssige Verabsolutierung der Ethik der Bergpredigt, die ihn u.a. zum Pazifisten hat werden lassen“.¹⁰

Zuspruch fand Stöhr nur im „Ökumenischen Kreis“ Stettin, über den kaum mehr bekannt ist als der Brief, den die kleine Gruppe am 1. Mai 1933 an den Stettiner Rabbiner schickte, um ihm ihr Bedauern über den ersten Boykott jüdischer Geschäfte („Judenboykott“) am 1. April 1933 auszudrücken: „Der Geist, der Ihnen hier entgegengetreten ist, entspricht weder rechtem deutschen Wesen noch ‚positivem Christentum‘, das viele Deutsche auf ihre politischen Fahnen geschrieben haben. [...] So sehr uns auch politische und wirtschaftliche Parolen zu Hass und Feindschaft verführen wollen, erkennen wir es trotzdem als ein Gebot unseres gemeinsamen Vaters, dass zwischen Juden und Christen Verträglichkeit und Frieden, Freundlichkeit und Liebe herrschen.“¹¹ Dieser Brief war für sich genommen nur ein kleines Zeichen der Anständigkeit und blieb für seine Unterzeichner so weit bekannt auch ohne nachteilige Folgen. Gerade deshalb aber muß man ihn hervorheben, denn anders als der kleine Kreis um Hermann Stöhr konnte sich die offizielle Evangelische Kirche nicht zu einer solchen Geste durchringen. Besorgt um ihre Autonomie gegenüber dem NS-Staat und verstrickt in innere Auseinandersetzungen zwischen „Deutschen Christen“ und „Bekennender Kirche“, empfand die Evangelische Kirche ihr Mitglied Hermann Stöhr eher als Belastung denn als Bereicherung – und setzte sich auch nicht mit aller Kraft für ihn ein, als es um sein Leben ging.

IV

Bei Wiedereinführung der Allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland im März 1935 war Hermann Stöhr zwar schon 37 Jahre alt, aber er mußte nun jederzeit damit rechnen, zu Reserveübungen einberufen zu werden. Darauf bereitete er sich offensichtlich längere Zeit innerlich vor, denn als ihn am 28. Februar 1939 tatsächlich durch das zuständige Wehrbezirkskommando Stettin I (Marine) die Aufforderung erreichte, sich zu Pflichtübungen im Reserve-Offizierskorps bereit zu erklären, antwortete Hermann Stöhr schon am 2. März 1939 wohlüberlegt:

„Den Dienst mit der Waffe muß ich aus Gewissensgründen ablehnen. Mir wie meinem Volk sagt Christus: ‚Wer das Schwert nimmt, soll durchs Schwert umkommen.‘ (Matth. 26, 53) So

¹⁰ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 130f.

¹¹ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 133.

halte ich die Waffenrüstungen meines Volkes nicht für einen Schutz, sondern für eine Gefahr. Was meinem Volk gefährlich und verderblich ist, daran vermag ich mich nicht zu beteiligen. [...] Im Einklang mit den gekennzeichneten Gewissensbindungen fühle ich mich meiner Obrigkeit gegenüber zu Gehorsam und Fürbitte verpflichtet. Meinen staatsbürgerlichen Pflichten suche ich mich nicht zu entziehen. Sollte mir statt militärischer Übungen ein entsprechender Arbeitsdienst zuerkannt werden, dann bin ich hierzu bereit, auch wenn ich durch vermehrte und schwierigere Arbeit die Aufrichtigkeit meiner Gewissensbedenken gegen den Militärdienst erhärten sollte.“¹²

Mit dieser Antwort konnten die Wehrbehörden in Stettin nichts anfangen, denn ein ziviler Ersatzdienst war gesetzlich nicht vorgesehen. Viel mehr interessierte sie, ob Hermann Stöhr körperlich und psychisch zur Ableistung des Militärdienstes in der Lage war. Obwohl Stöhr in seinem Brief am Anfang auch verschiedene körperliche Leiden erwähnt hatte, die er zur Zeit auskurieren, plädierte er aber ausdrücklich nicht für seine Zurückstellung oder Befreiung vom Wehrdienst aus gesundheitlichen Gründen. Dennoch war die Marine zunächst durchaus geneigt, Hermann Stöhr stillschweigend auszumustern, da sie die „Schande eines Verweigerungsfalls“ in ihren Reihen abwenden wollte,¹³ zumal sie auch bei der Gestapo die Auskunft eingeholt hatte, daß Stöhr „nicht gefährlich“ sei.¹⁴ Der auf den Wehersatzbehörden lastende Druck, ausreichend Männer für den geplanten Krieg zu mobilisieren, wurde jedoch immer größer, so daß Hermann Stöhr administrativ von der Marine in den Landsturm überführt und vom Marinezahlmeister zum Oberfeldwebel der Landwehr „umernannt“ wurde. Als Oberfeldwebel der Landwehr wurde Hermann Stöhr dann am 19. August 1939 zu einer drei Tage später beginnenden Wehrübung einberufen – die Fahrkarte von Stettin nach Kiel lag bei – , er verweigerte aber erneut und hoffte immer noch darauf, einen waffenlosen Ersatzdienst antreten zu können. Nun mußten die Militärbehörden jedoch handeln und ließen Hermann Stöhr wegen „Fahnenflucht“ am 31. August 1939 in seinem Haus in Stettin durch Feldgendarmen festnehmen: „Der letzte Friedenstag im Dritten Reich war in Hermann Stöhrs Leben der letzte Tag in Freiheit.“¹⁵

Am 10. Oktober 1939 wurde Hermann Stöhr vor dem Marine-Feldkriegsgericht in Kiel zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Damit hatten sich die Richter dafür entschieden, bei Stöhr noch nicht die am 26. August 1939 in Kraft getretene „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“

¹² Zitat nach Röhm, Sterben, S. 167.

¹³ Röhm, Sterben, S. 168.

¹⁴ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 169.

¹⁵ Röhm, Sterben, S. 174.

anzuwenden, die für Fahnenflucht die Todesstrafe vorsah, sondern ihn nach dem zuvor geltenden Militärstrafgesetzbuch zu behandeln, da seine Fahnenflucht am 31. August 1939 – und damit noch in Friedenszeiten – erfolgt war. Diesen Umstand darf man jedoch nicht als Zeichen der Sympathie der Richter für Stöhrs Haltung interpretieren. Im Gegenteil schrieben sie in der Urteilsbegründung: „Der Angeklagte [...] hat sich in einer hartnäckigen und querköpfigen Weise der Einsicht für die Staatsnotwendigkeiten verschlossen. Seine Einstellung, die er nicht einmal unter dem Druck des schwebenden Verfahrens und der Kriegsgerichtsverhandlung zu revidieren versucht hat, ist in höchstem Maße verderblich und schädigend. Wenn das Gericht von der Verhängung der Höchststrafe absah, so tat es dies nur wegen der Haltung, die der Angeklagte im letzten Weltkrieg an den Tag gelegt hat. Damals meldete er sich, 16 Jahre alt, als Kriegsfreiwilliger zu den Waffen.“¹⁶ Da Hermann Stöhr in Zivilkleidung erschienen war, vergaßen die Richter jedoch, ihm auch seinen militärischen Rang abzuerkennen, so daß wegen dieses Formfehlers ein zweites Verfahren notwendig wurde, das am 1. November 1939 die geforderte Ehrenstrafe zur Folge hatte und die Gefängnisstrafe bestätigte.

Hermann Stöhr nahm seine Verurteilung nicht widerspruchslos hin, sondern schrieb an den zuständigen Gerichtsherren – den 2. Admiral der Ostseestation in Kiel – aus der Untersuchungshaft mehrere Einwendungen, da ihm vor Gericht keine Gelegenheit zur mündlichen Verteidigung gegeben worden war. Er hielt es zunächst für falsch, daß man ihn wegen Fahnenflucht verurteilt hatte, denn eine Fahnenflucht sei seines Erachtens nur dort gegeben, „wo man sich pflichtvergessen einer vaterlandslosen Gesinnung schuldig macht.“¹⁷ Vielmehr sei er wegen seiner religiös begründeten Haltung verurteilt worden, und „der Umstand, daß ein Paragraph [des Militärstrafgesetzbuches] aus dem Jahre 1926 eine religiöse Begründung für gegenstandslos erklärt, rechtfertigt es nicht, meine Berufung auf den christlichen Glauben heute und in diesem Fall gleichfalls für gegenstandslos zu erklären. Noch weniger geht es an, diese meine Gesinnung als strafverschärfend zu werten.“¹⁸ Hermann Stöhr verwies dabei ausdrücklich auch auf die ihm aus seiner Arbeit in der Friedensbewegung bestens bekannten gesetzlichen Regelungen für Kriegsdienstverweigerer in Skandinavien und Großbritannien, die Verweigerung aus religiösen Gründen zuließen, ohne daß damit eine Gefahr für den Staat bestand. Insofern glaubte er, eine „Lücke“ im deutschen Militärrecht erkannt zu haben, „derzufolge ein falsches Urteil gefällt wurde. Ein rechtes Urteil hätte [...]

¹⁶ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 186.

¹⁷ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 195.

¹⁸ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 195.

nach dem Vorbild nordischer Staatsgesetze einen Arbeits-Dienst zu verfügen, der den üblichen Militärdienst an Schwere und Dauer übertrifft.“¹⁹ Vor allem aber machte Hermann Stöhr immer wieder deutlich, daß seine Kriegsdienstverweigerung nichts Ehrenrühriges sei und weder einem „verantwortungslosen Individualismus“ noch „konfusen Ideen“ entspringe: „So lasse ich mir auch meine Verbundenheit mit meinem Volk durch keinen Waffenträger in Frage stellen.“²⁰

Den militärischen Gerichtsherren beeindruckten die Argumente des Verurteilten nicht, und so trat Hermann Stöhr am 7. November 1939 seine einjährige Haftstrafe im Wehrmachtsgefängnis Torgau an. Nur zehn Tage später erfolgte eine Wendung, die letztlich sein Todesurteil bedeutete: Hermann Stöhr weigerte sich, den für alle Soldaten obligatorischen Treueeid auf den „Führer des Deutschen Reiches“ und den Oberbefehlshaber der Wehrmacht, Adolf Hitler, abzulegen, der ihm bisher noch nicht abgenommen worden war. Diesen Schritt hatte er schon in seinem Brief an das Wehrbezirkskommando Stettin I vom 2. März 1939 angedeutet, als er schrieb: „Ich habe Gottes Geist Gehorsam geschworen. Daneben verliert eine zusätzliche Eidesleistung unbedingten Gehorsams gegenüber einer Obrigkeit für mich jeden Sinn. So verbietet sich mir auch der übliche Eid, entsprechend den Weisungen des Neuen Testamentes (Matth. 5,34 und Jak. 5,12).“²¹

Damit machte er sich eines neuen Vergehens schuldig, das nun – anders als noch seine „Fahnenflucht“ bzw. Kriegsdienstverweigerung zu Friedenszeiten – eindeutig unter die Bestimmungen der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ fiel. Stöhr wurde der „Wehrkraftersetzung“ angeklagt und folgerichtig vor das für solche Fälle allein zuständige Reichskriegsgericht in Berlin gestellt. Über den Prozeß im Frühjahr 1940 sind allerdings keine Einzelheiten bekannt, da die entsprechenden Akten – sofern noch vorhanden – bis heute nicht aufgefunden worden sind. Aus der Kenntnis anderer Verfahren gegen Kriegsdienstverweigerer vor dem Reichskriegsgericht läßt sich vermuten, daß die Richter auch Hermann Stöhr zunächst dazu zu bewegen versuchten, seine Verweigerungshaltung aufzugeben, den Eid zu schwören und sich zur Ableistung des Militärdienstes bereitzuerklären. Dann hätten sie ihn als „minder schweren Fall“ zu einer Zuchthausstrafe verurteilen können, nach deren vollständiger oder teilweiser Verbüßung Hermann Stöhr an die Front geschickt worden wäre. Gegen „unbeirrbar“ Kriegsdienstverweigerer zeigte sich das

¹⁹ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 196.

²⁰ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 196f.

²¹ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 167.

Reichskriegsgericht jedoch unerbittlich, und so sprach es am 16. März 1940 gegen Hermann Stöhr das Todesurteil aus.

Hermann Stöhr – der im Militärgefängnis Berlin-Tegel auf die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils wartete – hoffte wohl noch einige Zeit auf eine Begnadigung durch Adolf Hitler, an den er ein entsprechendes Gesuch richtete. Unterstützt wurde er dabei durch den Tegeler Gefängnispfarrer, Familie und Freunde, nicht aber durch den Landesbischof, der trotz mehrfacher Anfragen Stöhrs Schicksal mit Schweigen überging. Dies bleibt bis heute eine moralische Hypothek für die Evangelische Kirche, auch wenn selbst die Fürsprache des Bischofs Stöhrs Leben mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr hätte retten können. Adolf Hitler dachte gar nicht an eine Begnadigung von Kriegsdienstverweigerern, sondern betonte in einer Richtlinie vom April 1940: „Wenn an der Front gerade die Besten ihr Leben für das Vaterland lassen müssen, kann niemand es verstehen, daß man zur gleichen Zeit Feiglinge und Saboteure in Zuchthäusern konserviert.“²²

Dies muß auch Hermann Stöhr bald klargeworden sein. Gewiß im Glauben, sah er seinem Ende gefaßt entgegen und schrieb in einem Brief aus der Haft vom 25. April 1940: „Was auch immer eintreten mag, unsere Hauptsorge sei nicht die Erhaltung unseres kleinen Lebens, sondern die, daß wir von Gottes Wegen nicht abweichen.“²³ Am 17. Juni 1940 wurde er von Tegel in das Gefängnis Berlin-Plötzensee verlegt, wo sich die zentrale Hinrichtungsstätte befand, und am Abend des 20. Juni 1940 erfuhr er, daß er nach Ablehnung seines Gnadengesuchs durch den Führer am folgenden Morgen exekutiert werden würde. Daraufhin verfaßte er mehrere Abschiedsbriefe, und in seinem letzten Schreiben an einen befreundeten Pastor forderte er dazu auf: „Keiner möge über meinen Weg traurig sein. Ich denke, Grund zu haben, diesen Weg bis zu Ende in Dankbarkeit und Freude zu gehen. Und schließlich ist es nicht nur ein Ausgang, sondern auch ein Eingang. Daß wir uns in der Ewigkeit alle wiedersehen, das wird unsre Freude noch erhöhen.“²⁴ Am 21. Juni 1940 um 6.00 Uhr morgens wurde Hermann Stöhr in Berlin-Plötzensee enthauptet.

V

²² Zitat nach Röhm, Sterben, S. 216.

²³ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 220.

²⁴ Zitat nach Röhm, Sterben, S. 237.

Dank der Bemühungen des Tegeler Gefängnis Pfarrers Harald Poelchau (1903 – 1972), der während der NS-Zeit mehr als 1.000 Todeskandidaten auf ihrem letzten Weg begleitete, durfte Hermann Stöhr ausnahmsweise außerhalb der Gefängnismauern – auf dem Friedhof Seestraße in Berlin-Wedding – beerdigt werden.²⁵ Die Trauerfeier am 25. Juni 1940 mußte aber auf einen kleinen Kreis aus Familienangehörigen und Freunden beschränkt bleiben und wurde von der Geheimen Staatspolizei streng überwacht. Längere Reden am Grab waren verboten, und der verantwortliche Gestapo-Beamte brach die Zeremonie kurzerhand ab, als der Pfarrer nach kurzem Gebet die Segensworte sprach: „...und gib uns deinen Frieden.“, da er das Wort „Frieden“ offensichtlich als politische Provokation empfand.²⁶ Als Familienmitglieder nahmen Hermann Stöhrs ältester Bruder und seine Schwester Gertrud an der Beisetzung teil, die Mutter war bereits zu Ostern 1940 gestorben und hatte so die Hinrichtung ihres jüngsten Sohnes nicht mehr erleben müssen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg pflegte außer der Familie lange Jahre vor allem die Berliner Gruppe des Deutschen Versöhnungsbundes das Andenken an ihr ehemaliges Mitglied Hermann Stöhr, traf sich jedes Jahr zu seinem Todestag am Grab und gab 1951 eine kleine Gedächtnisschrift heraus, in der es emphatisch hieß: „Hermann Stöhr! Als Du von uns gingst, durften wir Deiner nur still gedenken. Kein Wort über Dich durfte geschrieben, kein Nachruf gesprochen werden. Jetzt aber ist uns die Zunge gelöst. Dein Name soll unvergessen sein!“²⁷ Größere öffentliche Bekanntheit erreichte sein Schicksal aber dadurch zunächst nicht und blieb auch im kirchlichen Rahmen weithin unbeachtet, obwohl die Evangelische Kirche in Deutschland nach und nach ihre Rolle im Nationalsozialismus kritisch zu analysieren begann und sich ab den 1950er Jahren in der Auseinandersetzung um die Wiederbewaffnung Westdeutschlands endlich auch intensiv für die Rechte von Kriegsdienstverweigerern einsetzte.²⁸ Geradezu symbolisch für das bis in die 1980er Jahre hinein kaum vorhandene Interesse an Leben und Sterben Hermann Stöhrs mutet es an, daß seine Grabstelle 1978 im Zuge einer (später nie realisierten) Autobahnplanung eingeebnet wurde, da die damals 90jährige Schwester mit dem – verwaltungsrechtlich völlig korrekten – Verfahren zur Umverlegung des Grabes überfordert war und es deshalb ganz aufgab.

Erst mit dem Erscheinen der bis heute einzigen Monographie zu Hermann Stöhr, Eberhard Röhms Buch „Sterben für den Frieden. Spurensicherung: Hermann Stöhr (1898 – 1940) und

²⁵ Vgl. Poelchau, Stunden, S. 12ff.

²⁶ Vgl. Daur (Hg.), Christ, S. 15.

²⁷ Daur (Hg.), Christ, S. 6.

²⁸ Vgl. etwa Ciezki, Recht.

die ökumenische Friedensbewegung“ (1985), setzte eine verstärkte historische, kirchlich-pädagogische und politische Beschäftigung mit Hermann Stöhr ein. Im Jahre 1985 wurde in Berlin ein Evangelisches Gemeindezentrum nach ihm benannt, wenig später erhielt in der niedersächsischen Stadt Buchholz eine Straße seinen Namen, in der sich bis heute eine Schule für Zivildienstleistende befindet, und schließlich wurde am 4. Januar 1998 – zu Stöhrs 100. Geburtstag – am Berliner Ostbahnhof ein öffentlicher Platz nach ihm benannt, auf dem auch ein Gedenkstein für ihn steht.

Wie Hermann Stöhr erging es in der öffentlichen Erinnerung im Nachkriegsdeutschland auch allen anderen Kriegsdienstverweigerern des Zweiten Weltkrieges: Bis in die 1980er Jahre hinein galten sie – gemeinsam mit den Deserteuren, deren Zahl wesentlich größer gewesen war – als „Verräter“, „Kriminelle“ oder doch zumindest als rechtmäßig Verurteilte. Deshalb hatten sie selbst bzw. ihre Hinterbliebenen lange Zeit keine Möglichkeit, eine materielle Entschädigung oder auch nur eine strafrechtliche Rehabilitierung durchzusetzen. Der Bundesgerichtshof wies solche Ansprüche 1964 beispielsweise mit den Worten zurück: „Es gibt sicherlich keinen Staat, der jedem seiner Bürger das Recht zuspricht, zu entscheiden, ob der Krieg ein gerechter oder ungerechter ist, und demgemäß seiner staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten, zu genügen oder ihre Erfüllung zu verweigern. Würde der Staat jedem Bürger dieses Recht zubilligen, so würde er sich damit selbst aufgeben.“²⁹

Erst als historische Studien deutlich machten, welche verbrecherische Rolle die Militärgerichtsbarkeit im Dritten Reich gespielt hatte – und nachdem der Einfluß ehemaliger Wehrrechtsjuristen auf Rechtsprechung und Politik in der Bundesrepublik zurückgegangen war – setzte sich in den 1990er Jahren auch bei den Gerichten die Überzeugung durch, daß das Dritte Reich kein Rechtsstaat gewesen war und die Todesurteile gegen Kriegsdienstverweigerer und Deserteure deshalb als „Unrechtsurteile“ betrachtet werden mußten.³⁰ Wie sich der Wandel in der öffentlichen Erinnerungskultur und in der Rechtsprechung gegenseitig beeinflussten, zeigt der Fall Hermann Stöhr: Es waren die Wegbereiter der Platzbenennung in Berlin 1998 – Mitglieder der Initiative „Friedensbibliothek/Antikriegsmuseum der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ –, die sich dafür einsetzten, Hermann Stöhr auch juristisch zu rehabilitieren.³¹ Dieser Schritt erfolgte im Dezember 1997, als das Landgericht Berlin auf Antrag der Staatsanwaltschaft das

²⁹ Zitat nach Kramer, Aufarbeitung, S. 229.

³⁰ Die Pionierstudien dazu sind Messerschmidt / Wüllner, Wehrrechtsjustiz und Wüllner, NS-Militärjustiz.

³¹ Vgl. Schmidt, Gewissen.

Todesurteil des Reichskriegsgerichts gegen Hermann Stöhr vom 16. März 1940 aufhob und damit zum ersten Mal überhaupt ein NS-Todesurteil gegen einen Kriegsdienstverweigerer für nichtig erklärte. Mochte diese Maßnahme auch nur symbolischen Wert haben – Entschädigungszahlungen an Hermann Stöhrs Hinterbliebene folgten daraus nicht – , so war sie doch eine wohl unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß die Bezirksverordnetenversammlung des Stadtbezirks Berlin-Friedrichshain einstimmig für die Benennung des Platzes am Ostbahnhof nach Hermann Stöhr und für die Aufstellung eines Gedenksteins votierte.

VI

Im Jahr 2006 veröffentlichte die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte als Abschluß eines umfangreichen Forschungs- und Dokumentationsprojekts den Band „Ihr Ende schaut an...“. Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts³². Unter den 499 darin vorgestellten Personen befindet sich auch Hermann Stöhr. Mit Blick auf das Unverständnis und die wachsende Ablehnung, die Hermann Stöhr zu Lebzeiten für sein ökumenisch-pazifistisches Engagement und für seine Kriegsdienstverweigerung seitens der Evangelischen Kirche erfahren hatte, könnte man das zunächst als posthume Vereinnahmung Stöhrs ansehen. Man sollte es aber eher – und das war auch die erklärte Absicht des Bandes – als (späte) Anerkennung betrachten: Nach evangelischem Verständnis sind Märtyrer „Glaubenszeugen“, deren durch den Glauben geprägtes Leben Vorbild für heutige Christen sein soll, aber sie sind – im Gegensatz zum katholischen Verständnis – keine in einer besonderen Liturgie zu verehrenden „Heiligen“, sondern allen gläubigen Menschen prinzipiell gleichgestellt. Was sie aber von allen anderen Gläubigen zwingend unterscheidet, ist die Tatsache, daß sie für ihre Glaubensüberzeugung in den Tod gegangen sind.³³ Das trifft für Hermann Stöhr zweifellos zu. War er aber außer einem Märtyrer im religiösen Sinne auch ein politischer „Märtyrer für den Frieden“, an dem sich neben Christen heute ebenso nicht-religiöse Pazifisten und Kriegsdienstverweigerer ein Beispiel nehmen könnten?³⁴

Hermann Stöhr ist einsam gestorben. Er konnte und wollte durch seinen Tod weder den Krieg aufhalten noch ein öffentliches Zeichen des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus setzen, sondern es ging ihm zuallererst darum, persönlich seinem Gewissen und seinem

³² Schultze u.a. (Hg.), Ende.

³³ Vgl. Kurschat, Martyrien.

³⁴ Eberhard Röhm deutet in seiner Stöhr-Biographie schon im Titel – „Sterben für den Frieden“ – und im letzten Kapitel (S. 242f.) auch diese Interpretationsmöglichkeit an, führt sie dann aber nicht weiter aus.

Glauben treu zu bleiben und bis zuletzt in Einklang mit Gottes Geboten zu handeln. Er war nicht darauf aus, Anhänger oder Nachahmer zu finden, und bis auf einen – den mit ihm befreundeten Martin Gauger (1905 – 1941), der dem Kriegsdienst durch Flucht ins Ausland zu entkommen suchte und 1941 im Konzentrationslager ermordet wurde – hat sich auch kein anderer deutscher Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkrieges auf das Beispiel Hermann Stöhrs berufen.³⁵

Stöhrs Prinzipientreue bis in den Tod verdient bis heute höchsten Respekt, kann und darf aber nicht von jedem Menschen verlangt werden, der für Frieden, Gewaltlosigkeit und Kriegsdienstverweigerung eintritt. Deshalb ist es zwar durchaus angebracht, Hermann Stöhr auch als politischen „Märtyrer für den Frieden“ zu bezeichnen und zu ehren. Seine Vorbildwirkung sollte jedoch nicht auf seiner Todesbereitschaft beruhen, sondern auf den von ihm vertretenen christlich-pazifistischen Überzeugungen und auf seiner menschlichen Anständigkeit auch unter der NS-Diktatur, die er schon lange vor seiner Kriegsdienstverweigerung unter Beweis stellte, als er 1933 für politisch Verfolgte eintrat.

Das Beispiel Hermann Stöhr zeigt, wie einsam die wenigen Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkrieges im nationalsozialistischen Deutschland waren – und daß man ihre Situation in keiner Weise mit der Lage der Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkrieges in Großbritannien oder in den USA vergleichen kann. Den britischen und amerikanischen Verweigerern wurden zwar auch harte Sanktionen für ihre Haltung auferlegt, aber das Recht auf Kriegsdienstverweigerung war gesetzlich anerkannt, es gab eine organisierte Kriegsdienstverweigerer-Bewegung – und kein Verweigerer mußte als Konsequenz seiner Gewissensentscheidung den Tod fürchten. Insofern konnten zahlreiche Kriegsdienstverweigerer aus Großbritannien und den USA die Friedens- und Bürgerrechtsbewegung in ihren Ländern nach 1945 noch lange Jahre aktiv prägen.³⁶

Im Nachkriegsdeutschland setzte sich dagegen erst zögerlich die Einsicht durch, die der Cottbusser Superintendent Rolf Wischnath bei der Einweihung des Gedenksteins auf dem Hermann-Stöhr-Platz in Berlin zum 100. Geburtstag Stöhrs am 4. Januar 1998 formulierte – und die auch das „Vermächtnis“ Hermann Stöhrs sein könnte: „Staatliche und religiöse Institutionen können kollektiv irren – sogar in ihren besten Vertretern. Und das Gewissen des Einzelnen kann gegen alle anderen Recht haben. Das muß nicht so sein. Aber es kann. Darum

³⁵ Vgl. Ludwig, Gauger.

³⁶ Vgl. Bennett, Pacifism; Bennett (Ed.), Army GI.

ist die Gewissensentscheidung eines Einzelnen selbst dann zu achten, wenn man ihn auch allgemein als ‚Querkopf‘ ansieht.“³⁷

Bibliography

Bennett, Scott H.: Radical pacifism. The War Resisters League and Gandhian nonviolence in America, 1915 – 1963 (= Syracuse studies on peace and conflict resolution), Syracuse 2003.

Bennett, Scott H. (Ed.): Army GI, Pacifist CO. The World War II Letters of Frank and Albert Dietrich (= World War II: The Global, Human and Ethical Dimension, 4), New York 2005.

Braun, Hannelore: Hermann Stöhr (1898 - 1940), in: Hummel, Karl-Joseph / Strohm, Christoph (Hrsg.): Zeugen einer besseren Welt. Christliche Märtyrer des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2000, S. 87 - 105.

Bredemeier, Karsten: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele, Baden-Baden 1991.

Ciezki, Norman: Für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Einfluß und Bedeutung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. (= agenda Frieden, 32), Münster 1999.

Daur, Rudolf (Hrsg.): Ein Christ verweigert den Kriegsdienst. Hermann Stöhr zum Gedächtnis (= Sonderheft der Zeitschrift "Versöhnung"), Stuttgart 1951.

Garbe, Detlef: Radikale Verweigerung aus Prinzipientreue und Gewissensgehorsam. Kriegsdienstverweigerung im »Dritten Reich«, in: Gestrich, Andreas (Hrsg.): Gewalt im Krieg. Ausübung, Erfahrung und Verweigerung von Gewalt in Kriegen des 20. Jahrhunderts (= Jahrbuch für Historische Friedensforschung, 4 [1995]), Münster 1996, S. 132 – 158.

Grotefeld, Stefan: Friedrich Siegmund-Schultze. Ein deutscher Ökumeniker und christlicher Pazifist (= Heidelberger Untersuchungen zu Widerstand, Judenverfolgung und Kirchenkampf im Dritten Reich, 7), Gütersloh 1995.

Kramer, Helmut: Die versäumte juristische Aufarbeitung der Wehrmachtjustiz, in: Kramer, Helmut / Wette, Wolfram (Hrsg.): Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Berlin 2004, S. 218 - 233.

Kurschat, Andreas: Martyrien des 20. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Prinzipien ihrer Dokumentation, in: Schultze, Harald u. a. (Hrsg.): "Ihr Ende schaut an..." Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2006, S. 33 - 48.

Ludwig, H.: Gauger, Martin, Dr. jur., in: Schultze, Harald u. a. (Hrsg.): "Ihr Ende schaut an..." Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2006, S. 268 - 270.

³⁷ Wischnath, Gedenkrede, S. 4.

Lütgemeier-Davin, Reinhold: Pazifismus zwischen Kooperation und Konfrontation. Das Deutsche Friedenskartell in der Weimarer Republik, Köln 1982.

Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.

Poelchau, Harald: Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnis Pfarrers. Aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor, Köln 1987.

Röhm, Eberhard: Sterben für den Frieden. Spurensicherung: Hermann Stöhr (1889 – 1940) und die ökumenische Friedensbewegung, Stuttgart 1985.

Röhm, Eberhard: Stöhr, Hermann, Dr. rer. pol., in: Schultze, Harald u. a. (Hrsg.): "Ihr Ende schaut an..." Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2006, S. 450f.

Schmidt, Joachim: Dem Gewissen gehorsam. Zum ersten Mal wurde einem Kriegsdienstverweigerer ein Denkmal gesetzt, in: Die Kirche, Sonntag, 11. Januar 1998.

Schultze, Harald u. a. (Hrsg.): "Ihr Ende schaut an..." Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2006.

Stöhr, Hermann: So half Amerika. Die Auslandshilfe der Vereinigten Staaten 1812 – 1930, Stettin 1936.

Wischnath, Rolf: Gedenkrede zur Einweihung eines Steins für Hermann Stöhr am 4. Januar 1998 in Berlin-Friedrichshain, Hermann-Stöhr-Platz [Manuskript].

Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991.